

# Anzeige nach Art. 30 BayWG für einen Grundwasserbrunnen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Brunnen:

Ausbauweise des Brunnens (z.B. Bohrbrunnen, Schachtbrunnen): \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Beginn der Errichtung: \_\_\_\_\_ Geplante Brunnentiefe: \_\_\_\_\_ m

Brunnen besteht bereits (seit wann?): \_\_\_\_\_ Tatsächliche Brunnentiefe: \_\_\_\_\_ m

Brunnendurchmesser: \_\_\_\_\_ mm

Grundwasserstand unter Geländeoberkante: \_\_\_\_\_ cm

Entnahmestelle (Gemarkung, Fl.-Nr.): \_\_\_\_\_

Wer ist Eigentümer des Grundstücks auf dem sich die Entnahmestelle befindet:

- Antragsteller selbst       Anderer - bitte Zustimmung des Eigentümers beilegen

## Zweck der Grundwasserentnahme:

### Angaben zur Pumpe:

Art der Pumpe: \_\_\_\_\_

max. Förderleistung: \_\_\_\_\_ l/s

Förderhöhe: \_\_\_\_\_ m

max. Entnahmemenge: \_\_\_\_\_ l/sec.      \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Tag      \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>/Jahr

Folgende **Anlagen** sind der Anzeige beizufügen:

**1 Aktueller (nicht älter als 6 Monate) amtlicher Lageplan M 1:5000, 1:2000 oder 1:1000**  
mit Grundstücksgrenzen, Flurnummern und eingezeichnetem Brunnenstandort

**1 Querschnittszeichnung Brunnenanlage M 1 : 25** mit Angabe des Grundwasserstandes

**1 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des örtlichen Wasserversorgers**  
(bei Benutzung im häuslichen und landwirtschaftlichen Bereich)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

b.w.

## Grundwasserentnahmebrunnen

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- Der Brunnen ist rechtzeitig **vor Beginn** der Arbeiten mittels eines Übersichtslageplans Maßstab 1:5.000 oder 1:25.000, eines Lageplanes Maßstab 1:1.000, eines Querschnittes Maßstab 1:25 und unter Angabe der Pumpleistung der Entnahmepumpe (Liter in der Sekunde, m<sup>3</sup> in der Stunde, m<sup>3</sup> pro Jahr) und Angabe des Verwendungszweckes beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Wasserrecht, Pflugstraße 2, 86609 Donauwörth gemäß Art. 30 des Bayerischen Wassergesetzes anzuzeigen.
- Auf das Grundwasser darf nur mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries eingewirkt werden. Ohne eine solche Gestattung begonnene Arbeiten können untersagt werden, wobei dies bis zur Wiederauffüllung eines Brunnens führen kann.
- Der Brunnen ist so auszuführen, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- Im unmittelbaren Bereich des Brunnens dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder verwendet werden.
- Ein Schachtbrunnen ist mit einer dichten, verschließbaren Abdeckung zu versehen und mindestens 0,25m über die Geländeoberkante hochzuziehen. Geländegleiche Brunnen sind mit einer dichten und verschraubbaren Abdeckung zu versehen.
- Das Herstellen von hydraulischen Kurzschlüssen zwischen unterschiedlichen Grundwasserstockwerken ist nicht zulässig.
- Die Fugen zwischen den Schachtringen oberhalb des Grundwasserspiegels sind abzudichten.
- Das entnommene Grundwasser darf nur zu den angegebenen Zwecken verwendet werden. Jegliche Wasserverschwendung hat zu unterbleiben.
- Es darf keine Verbindung zwischen dem Entnahmebrunnen und der öffentlichen Trinkwasserversorgung bestehen. Zusammenschlüsse zwischen öffentlicher Wasserleitung und einer Brauchwasserleitung sind deshalb unzulässig.
- Beim örtlichen Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde oder Wasserzweckverband) ist die Brauchwasserversorgung ebenso anzuzeigen sowie ggf. eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen.
- Falls Sie noch Fragen haben, werden diese gerne vom zuständigen Bearbeiter des Landratsamtes beantwortet. Bitte tun Sie dies vor einer Auftragsvergabe zum Brunnenbau.
- Übrigens kann die „Bohranzeige“ auch von der Brunnenbaufirma für Sie erfolgen.
- Laut Geologiedatengesetz ist jeder, der eine maschinelle Bohrung niederbringt, verpflichtet, diese Bohrung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Geologischer Dienst anzuzeigen ([www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige](http://www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige)). Nach Abschluss der Bohrung sind dem LfU alle Bohrergebnisse bekanntzugeben.
- Bei Abweichungen von der Anzeige sind dem Landratsamt Donau-Ries nach Fertigstellung die Änderungen schriftlich mitzuteilen.

Hinweis:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter [www.donau-ries.de/datenschutzhinweise](http://www.donau-ries.de/datenschutzhinweise) abrufen.